

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.05.1968

Geschäftszahl

1081/66

Rechtssatz

Eine nachhaltige Tätigkeit liegt nach Lehre und Rechtsprechung schon dann vor, wenn die tatsächlichen Umstände des einzelnen Falles auf den Beginn oder Fortsetzung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit hinweisen oder wenn mehrere aufeinanderfolgende gleichartige Handlungen unter Ausnützung derselben Gelegenheit und derselben dauernden Verhältnisse ausgeführt werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1968:1966001081.X02